



Gesetz über die Standortförderung und die Unternehmensentlastung (Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetz, SFUEG)

(vom ...)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom (...) und der Kommission für (...) vom (...)

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

A. Standortförderung

Ziele und Gegenstand

§ 1. ¹ Standortförderung umfasst alle Massnahmen zur Stärkung und Bekanntmachung des Wirtschafts- und Innovationsstandorts Zürich.

² Sie ist auf die Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Standortattraktivität ausgerichtet und zielt auf einen nachhaltigen Wirtschafts- und Innovationsstandort.

³ Sie umfasst insbesondere:

- a. Standortentwicklung,
- b. Innovationsförderung,
- c. Standortpromotion,
- d. Ansiedlungen,
- e. Pflege ansässiger Unternehmen,
- f. wirtschaftliche Aussenbeziehungen.

Zusammenarbeit

§ 2. ¹ Im Rahmen der Standortförderung arbeitet der Kanton mit dem Bund, den Kantonen und Gemeinden sowie mit regionalen Standortförderungsorganisationen, Wirtschaftsverbänden, Tourismusorganisationen und weiteren öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationen zusammen.

² Die zuständige Direktion koordiniert die Standortförderungstätigkeiten innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung.

³ Bei Bedarf vermittelt sie den Kontakt zwischen Unternehmen und Verwaltung und unterstützt die Zusammenarbeit.



Staatsbeiträge

- § 3. ¹ Staatsbeiträge an Dritte können insbesondere gewährt werden für:
- a. die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen und Interesse der Standortförderung,
 - b. Projekte und Vorhaben, die den Zielen dieses Gesetzes dienen, insbesondere der Stärkung der Innovationskraft des Standorts,
 - c. Massnahmen im Rahmen von Programmvereinbarungen mit dem Bund zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik.

² Auf Staatsbeiträge gemäss Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch.

³ Sie sind grundsätzlich zu befristen. Über eine Verlängerung ist neu zu entscheiden.

Berichterstattung

§ 4. Die zuständige Direktion erstattet dem Regierungsrat periodisch Bericht über die Entwicklung der Rahmenbedingungen und der Standortattraktivität. Der Bericht umfasst Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Standorts.

B. Unternehmensentlastung

Ziele

§ 5. Die Unternehmensentlastung zielt darauf ab, dass die Belastung der Unternehmen durch personellen oder finanziellen Aufwand als Folge von Regulierungen des Kantons und beim Vollzug möglichst gering ist. Dabei ist insbesondere den Anliegen der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) Rechnung zu tragen.

Rechtsetzung

§ 6. ¹ Kantonale Erlasse werden einer Regulierungsfolgenabschätzung unterzogen.

² Die Regulierungsfolgenabschätzung zeigt die erwarteten Auswirkungen der Erlasse auf die Unternehmen und den Wirtschaftsstandort Zürich auf.

³ Sie wird möglichst früh im Rechtsetzungsverfahren durchgeführt, spätestens aber vor der Eröffnung der Vernehmlassung.

⁴ Ihre Ergebnisse werden in den Vorlagen zu den betreffenden Erlassen dargestellt.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.



Vollzug

§ 7. ¹ Der Vollzug erfolgt durch einfache und effiziente Verfahren. Die Bearbeitungsfristen sind kurz und die Zahl der anzusprechenden Stellen ist gering zu halten. Bei unterschiedlichen Zuständigkeiten sind die Verfahren zu koordinieren.

² Bei der Ausgestaltung des Vollzugs ist ausserdem dafür zu sorgen, dass

- a. der Verkehr mit Behörden und Verwaltung elektronisch abgewickelt werden kann,
- b. die Angebote einheitlich und einfach ausgestaltet werden,
- c. die benötigten Daten möglichst einheitlich definiert werden,
- d. einmal erhobene Daten mit Zustimmung der Unternehmen auch weiteren Behörden oder Verwaltungseinheiten, die sie benötigen, zur Verfügung stehen.

³ Der Kanton stellt ein bedarfsgerechtes elektronisches Angebot für Unternehmen zur Verfügung. Dieses umfasst sowohl Informationen als auch Möglichkeiten, den Geschäftsverkehr mit Behörden und Verwaltungseinheiten elektronisch abzuwickeln.

Fachstelle Unternehmensentlastung

§ 8. Die Fachstelle Unternehmensentlastung ist Ansprechpartnerin für Unternehmen und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Sie unterstützt Behörden und Verwaltung bei der Überprüfung von bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vollzugsprozessen auf Übereinstimmung mit den Zielen der Unternehmensentlastung und kann zuhanden des Regierungsrates Empfehlungen abgeben.
- b. Sie erteilt Auskünfte an Unternehmen und ermittelt bei Bedarf die für ein Anliegen zuständigen Behörden und Verwaltungseinheiten.
- c. Sie wirkt auf die Koordination der Verfahren bei verschiedenen Zuständigkeiten hin.
- d. Sie nimmt Hinweise betreffend Anpassungsbedarf bei Vorschriften und Verfahren entgegen, prüft diese und regt Verbesserungen im Sinne der Unternehmensentlastung an.

C. Unterstützungsmassnahmen in wirtschaftlichen Krisen

§ 9. ¹ Der Kantonsrat beschliesst abschliessend über die Finanzierung von Unterstützungsmassnahmen zugunsten von Unternehmen, wenn ein Programm des Bundes zur Bewältigung wirtschaftlicher Krisen eine kantonale Beteiligung vorsieht.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.